



**Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland e.V.**

Kreisgruppe Göttingen
Geiststraße 2
37073 Göttingen
Tel. 0551 - 56156

mail@bund-goettingen.de
www.bund-goettingen.de

Kreisgruppe Göttingen | Geiststraße 2 | 37073 Göttingen

Gemeinde Staufenberg

Hannoversche Straße 21
34355 Staufenberg-Landwehrhagen

per E-Mail an: bauverwaltung@staufenberg-nds.de

Ihr Zeichen	Unser Zeichen 042 Med	Ihre Nachricht vom	Datum Göttingen, den 08.08.2025
-------------	--------------------------	--------------------	------------------------------------

**Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 042 „Solarpark“ und der 12. Änderung des FNP der Gemeinde Staufenberg
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB**

Hier: Stellungnahme der BUND Kreisgruppe Göttingen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten Sie um eine kurze Bestätigung des Eingangs dieser Stellungnahme.

Die BUND Kreisgruppe Göttingen nimmt zum o.g. Vorhaben wie folgt Stellung, gibt Hinweise und macht folgende Einwendungen geltend. Die Stellungnahme wird aufgrund §10 Buchstabe f Satz 2 der „Satzung für den Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V. (Teil A)“ auch im Namen des Landesverbandes Niedersachsen e.V. abgegeben.

Die BUND Kreisgruppe begrüßt, dass die Gemeinde Staufenberg den Ausbau der erneuerbaren Energien auf ihrem Gemeindegebiet voranbringen möchte. Dazu gehören vor allem auch PV-Anlagen, die aber vorrangig auf Dächern von Wohnhäusern sowie Gewerbebauten, Parkplätzen, versiegelten und vorbelasteten Standorten errichtet werden sollten. Hier ist in der Gemeinde Staufenberg bisher sehr wenig geschehen.

Zusätzlich können auch PV-Freiflächenanlagen auf derzeit intensiv genutzten Ackerflächen eine Ergänzung sein, wenn bestimmte Vorgaben, die aus naturschutzfachlicher Sicht notwendig sind, eingehalten werden und es nicht zu einer übermäßigen flächenmäßigen Belastung der Landschaft im jeweiligen Gemeindegebiet kommt.

(A) Standortwahl und Flächengröße der Anlage

Ein Teil der Fläche für die geplante PV-Freiflächenanlage (PV-Ffa) liegt innerhalb des 200 m Korridors, vom Fahrbandrand gemessen, entlang der Autobahn A 7. Eine Anlage in diesem Korridor kann auf Grund des „Gesetzes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht“ vom 1.1.2023 als privilegierte Vorhaben behandelt werden. Da jedoch auch Flächen außerhalb des Korridors einbezogen sind, erfolgt die Aufstellung eines normalen Bebauungsplans.

Seite 1 von 6

Hausanschrift:
BUND Kreisgruppe Göttingen
Geiststraße 2
37073 Göttingen

Geschäfts- und Spendenkonto:
BUND Kreisgruppe Göttingen
IBAN DE36 2605 0001 0000 5123 68
BIC: NOLADE 21 GOE
Sparkasse Göttingen

Vereinsregister:
Hannover VR 3534
Steuernummer:
20/206/20639

Der BUND ist ein anerkannter Verbraucher-
schutzverband sowie eine anerkannte
Umwelt und Naturschutzvereinigung i.S.d.
UmwRG. Spenden und Mitgliedsbeiträge
sind steuerab- zugsfähig, Erbschaften und
Vermächtnisse an den BUND sind
erbschaftssteuerbefreit.

Die Flächen sind im wirksamen FNP der Gemeinde Rosdorf bisher überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft, aber auch als Vorranggebiet für Windenergieanlagen dargestellt, die jetzt in ein „Sontiges Sondergebiet Erneuerbare Energien Zweckbestimmung pV-FfA geändert werden sollen. Im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes des Landkreises Göttingen (2020) gibt es eine Festlegung als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, aufgrund hohem Ertragspotential, für weite Teile aber auch als Vorranggebiet Natur und Landschaft. Außerdem wird das Gebiet von einem Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg durchzogen. Durch die A7 und Hochspannungsleitungen gibt es eine gewisse Vorbelastung.

Bei der geplanten Flächenanspruchnahme werden nach Datenlage landwirtschaftlich wertvolle (ertragreiche) Böden für die Landwirtschaft verloren gehen. Die Anspruchnahme wertvoller Ackerflächen steht eindeutig in Konflikt mit der nahrungsmittelproduzierenden Landwirtschaft. Insbesondere, weil hier eine große Fläche von ca. 33 ha der Landwirtschaft entzogen werden soll. Nach § 3 NKlimaG sollen mindestens 0,47 % der Landesfläche für PV-FfA bereitgestellt werden. Sie sollen gemäß § 37 EEG vorwiegend dort installiert werden, wo sie wenig Konkurrenz zu anderen Bodennutzungen bedeuten.

Im Gegensatz zu den Ausführungen des Planungsbüros besteht nach Auffassung des BUND eindeutig Konkurrenz zu anderen Flächenansprüchen. Die genannte Vorbelastung durch die Autobahn ist maximal bis zu 50 m vom Fahrbahnrand relevant. Vorbehalte des BUND bestehen vor allem wegen der Inanspruchnahme wertvoller landwirtschaftlicher Böden in einem enormen Flächenausmaß von 33 ha.

Darüberhinaus liegt ein beachtlicher Teil der Fläche im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Weserbergland – Kaufunger Wald“ (Teilfläche West komplett, Teilfläche Süd-Ost westliche Hälfte), so dass hier auch besonders Belange des Landschaftsschutzes berücksichtigt werden müssen. Zudem liegt das gesamte vorgesehene Gebiet der geplanten Anlage im Naturpark Münden. Naturparke dienen insbesondere der naturnahen Erholung.

Mit der Lage im LSG sind die Anforderungen im § 2 Abs. 1 der LSGVO zu berücksichtigen, der Charakter des Schutzgebiets und der besondere Schutzzweck u. a. die Erhaltung und Entwicklung der Eigenschaft des Gebiets für die Erholung. Der Bau der mit 33 ha großen PV-Freiflächenanlage, führt trotz einer eingeschränkten Vorbelastung mit der Autobahn A 7 und einer Hochspannungsleitung zu einer stark technischen Überprägung der Landschaft. Nach unserer Ansicht und auch der Ansicht der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) ist diese nur schwer vereinbar mit der Landschaftsschutzverordnung. Grundsätzlich sind Anlagen für erneuerbare Energien zwar im LSG Leinebergland zulässig, nach § 6 der VO muss aber die UNB ihre Zustimmung geben und kann Auflagen formulieren. Um also eine Anlage auf der beplanten Fläche zu ermöglichen, muss die Anlage bezogen auf das Landschaftsbild, aber auch aus arten- und naturschutzfachlicher Sicht und wegen der beachtlichen Größe unbedingt noch eine Flächenreduzierung, eine Verbesserung im Hinblick auf das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung für die Staufener Bevölkerung, sowie auch im Hinblick auf die Ausgestaltung zur Förderung der Biodiversität erhalten.

Stärker zu berücksichtigen ist auch der Landschaftsrahmenplan von 1988, in dem die südliche Hälfte der Teilfläche Süd-Ost das Schutzgut Artenschutz als sehr hoch einschätzt. Im derzeitigen FNP wird auch auf eine Ausgleichsfläche hingewiesen, die erhalten werden muss und auf kleine als Schutzgebiete geeignete Flächen genannt, die ebenfalls nicht überschritten werden sollten.

Die Gemeindeverwaltung und der Gemeinderat sollte auch nochmal überprüfen, ob das Vorranggebiet Windenergie aufgegeben werden soll. Windenergieanlagen leisten einen viel größeren Beitrag für die Stromversorgung auf viel kleinerer Fläche als pV-FfA und lassen weiterhin landwirtschaftliche Nutzung darunter zu.

Alles zusammengenommen spricht sich die BUND Kreisgruppe gegen die vollständige Umwandlung der vorgesehenen Fläche im FNP zum Sondergebiet PV-Anlage aus. Es sollte eine Reduzierung der Planung auf maximal 20 ha erfolgen. Speziell die Teilfläche Süd-Ost ist kritisch zu bewerten, so dass auf diese verzichtet werden sollte.

(B) Ausgestaltung der Anlage

Der Vorentwurf enthält bisher nur ansatzweise Vorgaben für die genaue Ausgestaltung der Anlage. Wir weisen daraufhin, dass das Planungsbüro bei der weiteren Konkretisierung der Ausgestaltung unbedingt die niedersächsische Arbeitshilfe „Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PV) Stand 11.10.2023 von NLT, MU, NLWKN (2023) als Grundlage verwenden muss. Dies gilt auch schon für das Landschaftsbild (2.6), die Ermittlung und der Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes (3.) und insbesondere auch die Vermeidung von Beeinträchtigungen (4.).

In einem Urteil des OVG Lüneburg zu einem Freiflächensolarpark vom 30.4.2024 (Az. 1 MN 161/23) wird vom Gericht festgestellt, dass es bei der oben genannten Arbeitshilfe um „zusammengeführten naturwissenschaftlichen Sachverstand, der den aktuellen Stand der Erkenntnis widerspiegelt“ handelt, von der i. d. R. nicht bzw. nur „unter Zuhilfenahme naturwissenschaftlichen Sachverstands“ abgewichen werden darf.

Im Einzelnen haben wir für die Ausgestaltung der Anlage die folgenden naturschutzfachlichen Forderungen und Anmerkungen:

- 1) **Gesamtversiegelung (GRZ 1) möglichst nur 3 % maximal 5 % (0,05)** (Wechselrichter, Gerätehaus).

Grundsätzlich sollte der Rückbau aller Fundamente und Anlagen nach Ende der Nutzung festgeschrieben werden. Erschließungs- und Betriebsflächen sollen versickerungsfähig gestaltet werden. Es sollte eine „wassergebundene Decke“ als Maßnahme für diese Flächen genügen.

- 2) **Fundamentfreie Verankerung der Module im Boden** (Erdschrauben, Erdständer)

- 3) **Überschirmung der Gesamtfläche (GRZ 2) max. 50 % (0,5) der Fläche**

50% der Fläche erhält damit kein direktes Sonnenlicht und darüber hinaus beschatten die Module auch die angrenzende nicht direkt überdeckte Fläche. Vom Bundesamt für Naturschutz (BfN)(s. Homepage) wird sogar gefordert, nur eine maximale Überschirmung von 40 % durch Solarmodule zuzulassen. **In der Planung sind allerdings bisher eine GRZ 2 von 0,7 (70 %) vorgesehen, was eindeutig zu hoch ist und vom BUND abgelehnt wird.**

- 4) **Abstand der Modulreihen mindestens 3,5 m, möglichst 5 m, maximale Modulbreite von 5 m.**

In der Arbeitshilfe des NLT, MU und NLWKN (2023) wird ein Abstand von mindestens 3,5 m (besser 5 m) gefordert, bei einer maximalen Breite der Module von 5m (Abschnitt 4., 5.1 s. auch dortige Abb.).

Die meisten Insektenarten und andere wirbellose Tierarten benötigen vor allem Licht und warme Temperaturen zum Leben. Außerdem benötigen sie als Wirt Pflanzenarten, die auf besonnten, trockenen und mageren Standorten wachsen und ein vielfältiges Pollen- und Nektarangebot bereitstellen. Durch die Beschattung werden aber schattenverträgliche, nährstoffliebende, wuchskräftige „Allerweltsarten“ gefördert, die nur ein geringes und einseitiges Pollen- und Nektarangebot bieten. Nur bei Abständen von mindestens 3,5 m und möglichst 5 oder mehr Meter zwischen den Modulreihen, kann sich eine vielfältige Wirbellosenfauna entwickeln.

Zu diesem Ergebnis kommt auch ein Fachgutachten im Auftrag des Kompetenzzentrums Naturschutz und Energiewende (KNE) (BGHPLAN, 2024). Bei größeren Abständen zwischen den Modulen, können diese auch von Vögeln als Brut- und Nahrungslebensraum genutzt werden (s. unten). Über die Verbesserung der Biotopqualität hinaus werden entsprechend große Abstände zwischen den Modulen auch aus praktischen Gründen benötigt, um die in den meisten Jahren notwendige Nachmahd mit entsprechenden Mähgeräten zu ermöglichen. Diese wird nötig sein, um auf den ertragreichen Böden des Planungsgebietes das starke Aufkommen von

Weideunkräutern und Gehölzen zu verhindern, die die Module beschatten können (LPV Göttingen, 2023).

Aus Sicht des Bodenschutzes ist gleichfalls ein möglichst großer Abstand zwischen den Modulen notwendig (BUNDESVERBAND BODEN 2022). Es kommt bei flächenhaften Anlagen zu einer starken Umverteilung des Niederschlags. So kommt es an den Abtropfkanten zu viel Niederschlagswasser, was zur Erosion des Bodens führen kann, während unter die Module kaum Wasser kommt und es dort zur Austrocknung des Bodens kommt, was negative Auswirkungen auf Bodenstruktur, Bodenleben und den Humusgehalt haben kann.

Wir erwarten in der weiteren Erarbeitung der Planung, die Darstellung eines Modulbelegungsplan. Ohne diesen können die geplanten Abstände zwischen den Modulreihen nicht nachvollzogen werden. Auch die maximale Breite und Tiefe der Module muss angegeben werden.

Zusätzlich breite Brachestreifen/-inseln > 20 m innerhalb oder außerhalb der Fläche

Bei der Größe der geplanten Anlage sind unbedingt breitere Brachestreifen notwendig, die Raum für die überwiegend licht- und wärmeliebenden Insekten und andere Wirbellose bieten. Sie können zusätzlich als Nahrungshabitat und Bruthabitat für die Vögel der Feldflur dienen. Die Brachestreifen sind zwischen den Modulflächen und am Rand der Modulflächen vorzusehen.

5) Ruderalfläche oder Einsaat mit autochthonem Saatgut oder Heudrusch

Die Einsaat muss auf jeden Fall nach den gesetzlichen Vorgaben mit einer artenreichen Regio-Wiesenmischung (Ursprungsgebiet Nr. 6) und keinesfalls mit einer normalen Landschaftsrasenmischung erfolgen, wie im Entwurf genannt ist. Da artenreiches Grünland als Samenspender nicht in der Nähe vorhanden ist, kann die Fläche zwischen den Modulen nur durch eine geeignete Regio-Saatgutmischung in Richtung mesophiles Grünland entwickelt werden. Die Einsaat einer kleereichen Mischung ist zu vermeiden, weil Leguminosen Luftstickstoff binden und damit die Stickstoffverfügbarkeit weiter erhöhen.

6) Extensive Nutzung durch Weidetiere oder Mahd mit Entfernung des Mähguts

Aus Naturschutzsicht ist die Schafbeweidung die sinnvollste Pflege der Fläche (LPV Göttingen 2023). Da es sich z. T. um Acker mit hoher Bodenpunktzahl handelt, wird die Beweidung in den ersten Jahren intensiv erfolgen müssen und vermutlich auch noch eine Nachmahd im Spätsommer mit Entfernung des Mähguts notwendig sein, um die Fläche auszuhagern und zu artenreicherem Grünland zu entwickeln. Die finanziellen Mittel für die Pflegemaßnahmen müssen einkalkuliert werden.

Falls keine Weidetiere zur Verfügung stehen, ist der erste Mahdtermin für Anfang Juni festzulegen, weitere ab Anfang August. Das Mähgut muss aufgenommen werden und von der Fläche zu entfernen.

7) Modulunterkante mind. 0,8 m, Moduloberkante 2,5 m bis 4,5 m

Damit sich die Weidetiere nicht verletzen und eine Nachmahd mit Mähgeräten möglich ist, muss die Modulunterkante mindestens 0,8 m betragen. Das ergibt sich aus praktischen Erfahrungen von Weidetierhalter*innen aus der Göttinger Umgebung (LPV Göttingen 2023), ist aber auch in der Arbeitshilfe gefordert. Die Module dürfen auch nicht scharfkantig sein, auch das kann zu Verletzungen führen.

8) Anlage von Sonderstrukturen (z. B. Steinhaufen, Totholz) auf der Fläche

Mit der Schaffung von einigen Sonderstrukturen könnte der Lebensraum PV-Freiflächenanlage gezielt z. B. für Zauneidechsen und wirbellose Tierarten aufgewertet werden.

9) **Verwendung von entspiegelten Modulen**

Um die Anlockung und das Verbrennen von Insekten zu verhindern, sollten entspiegelte Module eingesetzt werden.

10) **Ökologische Baubegleitung und langfristiges Monitoring (mind. 5 Jahre)**

Eine ökologische Baubegleitung ist ein unbedingtes Muss. Ein Monitoring ist mindestens über fünf Jahre durchzuführen und es ist die Entwicklung der Vegetation zu artenreichem Grünland zu begutachten, wie auch die Entwicklung der Wirbellosenfauna zu verfolgen. Es muss, bei unzureichender Entwicklung der Vegetation und Artenvielfalt, die Möglichkeit bestehen, dem Betreiber zusätzliche Maßnahmen vorzugeben.

11) **Landschaftsgerechte Wiederherstellung oder Neugestaltung des Landschaftsbildes**

Bei einem Solarpark der geplanten Größe müssen über die Integration in die Umgebungslandschaft hinaus weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erfolgen, um die verbundenen Beeinträchtigungen zu kompensieren (NLT, MU, NLWKN 2023, Abschnitt 5.4). Das Gleiche wird auch in dem Gerichtsurteil des OVG Lüneburg vom 30.04.2024 (Az. 1MN 161/23) als Anforderung formuliert.

12) **Berücksichtigung der Avifauna**

Die Fauna der Feldvögel muss in einem artenschutzfachlichen Gutachten genau erfasst und dann daraus entsprechende Maßnahmen und ggfs. Kompensationsmaßnahmen festgelegt werden (s. auch Beschluss des OVG Lüneburg).

(C) Kompensationsmaßnahmen

Auch hier sind die Vorgaben 5.1 bis 5.4 aus der Arbeitshilfe zu beachten. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass es sich bei einer GRZ 2 von 0,7 (s. oben) zu erwartenden geringen Abständen zwischen Modulreihen und der intensiven Beschattung dieser Grünflächen durch große Module, die entstehenden Grünflächen nicht zu wertvollem, artenreichen Grünland entwickeln lässt.

Das Fachgutachten von der BGHPLAN (2024) (Möglichkeiten und Grenzen des artenschutzrechtlichen Ausgleichs in Solarparks), die Anforderungen des LPV Göttingen (2023) aus Sicht des Naturschutzes und schafhaltender Betriebe und der Beschluss des OVG Lüneburg muss hier weiterhin berücksichtigt werden.

Ein Verzicht auf die Beleuchtung der Fläche oder die Anlage eines einreihigen (?) Strauchbestandes um die Fläche herum, so wie es im bisherigen Entwurf aufgeführt ist, sind unqualifizierte und fachlich unangemessene Vorschläge für Kompensationsmaßnahmen.

Die Berücksichtigung der genannten naturschutzfachlichen Forderungen und Anmerkungen, könnte, neben der Gewinnung von erneuerbarer Energie, auch zum Erhalt ggf. sogar zur Förderung der Biodiversität beitragen.

Bitte informieren Sie uns über das weitere Vorgehen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Ricarda Prüßner, Geschäftsstellenleiterin BUND Göttingen

Sachbearbeitung: Dr. Ralph Mederake (Diplom-Biologe)
Arbeitskreis Verbandsbeteiligung des BUND Göttingen
im Namen des BUND Landesverband Niedersachsen

Literatur

BUNDESVERBAND BODEN (2022): Bodenschutz und Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Bodenschutz 4-22: 126-132.

BGHPLAN (2024): Möglichkeiten und Grenzen des artenschutzrechtlichen Ausgleichs in Solarparks. Fachgutachten im Auftrag der KNE.

Bundesamt für Naturschutz (BfN): <https://www.bfn.de/>. Letzter Abruf 30.3.2025.

LPV Göttingen (2023): Leitlinien für die Errichtung und Bewirtschaftung von PV-Freiflächenanlagen aus Sicht des Naturschutzes und schafhaltender Betriebe im Landkreis Göttingen.

OVG Lüneburg (2024): Beschluss vom 30.04.2024, Az. 1 MN 161/23.

NLT, MU, NLWKN (2023): Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PV).